

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Juni 1952

449/A.B.

zu 490/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. P r o k s c h und Genossen vom 20. Mai 1952, betreffend Schulden an die Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt, gibt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z bekannt:

Gemäss § 35 Abs. 3 lit. b des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes in der Fassung der 7. Novelle zum SV-ÜG ist der Bundeszuschuss zum Rentenaufwand der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftlichen Rentenversicherung monatlich mit 1/12 des im Bundesvoranschlag vorgesehenen Betrages zu bevorschussen. Wegen der seit Jahresbeginn 1952 andauernd beengten Kassenlage des Bundes war es praktisch unmöglich, die Bevorschussung der Rentenversicherungsträger in dem gesetzlich vorgesehenen Ausmass durchzuführen. An dieser Situation hat sich derzeit noch nichts geändert, sodass auch anlässlich der Monatsvoranschlagsverhandlungen für Juni d. J. die Vorschüsse für die Auszahlung der Julirenten nur der Allgemeinen Invalidenversicherung in der Höhe von 43,8 Millionen Schilling und der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt in der Höhe von 8,550.000 S zur Verfügung gestellt werden können.

Es ergeben sich mit Juni 1952 nachstehende Zahlungsrückstände des Bundes:

Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt	179,570.000 S
Angestelltenversicherungsanstalt	68,740.000 S
Bergarbeiterversicherungsanstalt	10,810.000 S
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	4,650.000 S
	<hr/>
	263,770.000 S
	=====

Trotz dieser erheblichen Zahlungsrückstände muss festgestellt werden, dass bei keinem einzigen Sozialversicherungsträger die Rentenauszahlung gefährdet erscheint.

Die Höhe der Restschuld an die Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt am 31. Dezember 1951 wird sich nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses dieses Sozialversicherungsträgers ergeben.

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Juni 1952

Die Abstattung der Zahlungsrückstände ist unter der Voraussetzung einer tatsächlichen Besserung der Kassenlage des Bundes in den nächstfolgenden Monaten bis zum 31. Dezember 1952 beabsichtigt.

Der Antrag auf Ersatz der im Laufe eines Kalendermonates ausgezahlten Beträge an Kinderbeihilfe ist gemäss § 5 Abs. 1 des Kinderbeihilfengesetzes bis zum 10. des folgenden Monats beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Im vorliegenden Fall hat die Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt diesen Antrag am 24. April d. J. beim Finanzamt Salzburg eingebracht. Nach Überprüfung dieses Antrages wurde dieser Betrag am 29. Mai d. J. von der Finanzlandesdirektion Salzburg an die Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt durch die Postsparkasse überwiesen. Die verspätete Auszahlung des der Anstalt zustehenden Betrages ist darauf zurückzuführen, dass der Antrag auf Ersatz nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

-.-.-.-.-